

## **2. Nachtrag zur Satzung der Stadt Hann. Münden über die Entschädigung für Ratsfrauen und Ratsherren , Ortsratsmitglieder, Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige vom 03.11.2011**

Aufgrund der §§ 10 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Hann. Münden in seiner Sitzung am 13.10.2022 folgende 2. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Hann. Münden über die Entschädigung für Ratsfrauen und Ratsherren, Ortsratsmitglieder, Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige vom 03.11.2011 beschlossen:

### **Artikel I**

§ 3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Ist der Empfänger einer dieser Aufwandsentschädigungen länger als einen Monat verhindert, sein Mandat auszuüben, so entfällt die Aufwandsentschädigung für die über einen Monat hinausgehende Zeit. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der ihn Vertretende diese Aufwandsentschädigung des Vertretenen unter Anrechnung seiner Aufwandsentschädigung.“

### **Artikel II**

§ 12 wird gestrichen.

### **Artikel III**

Dieser 2. Nachtrag tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Hann. Münden, 13.10.2022

Stadt Hann. Münden

(L.S.)

*gez. Tobias Dannenberg*

Bürgermeister